



Raserdelikte während dringlicher Dienstfahrten

Kein Freipass für Einsatzkräfte

Eine massiv übersetzte Geschwindigkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch während einer dringlichen Dienstfahrt nicht zulässig. Hat der Fahrzeugführer die nach den konkreten Umständen erforderliche Sorgfalt vollständig ausser Acht gelassen, so kann die Strafe nicht gemildert werden und der Fahrzeugführer ist mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu bestrafen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2017; 6B_1102/2016).

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird zwischen drei Stufen von Verkehrsregelverletzungen unterschieden: einfache (nach Art. 90 Abs. 1 SVG), grobe (nach Art. 90 Abs. 2 SVG) und «krasse» Verkehrsregelverletzungen (nach Art. 90 Abs. 3–4 SVG, sog. Raserdelikte). Keine der Tatbestandsvarianten von Artikel 90 SVG setzt voraus, dass durch die Verkehrsregelverletzung jemand zu Schaden gekommen ist oder konkret gefährdet wurde, in der Juristenspra-

che wird von abstrakten Gefährdungsdelikten gesprochen.

Eine einfache Verkehrsregelverletzung wird mit Busse bestraft (Art. 90 Abs. 1 SVG). Eine Verurteilung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich von Absatz 1 wird grundsätzlich nicht im Strafregister eingetragen. Wird ein Administrativverfahren eröffnet, so hat dies eine Verwarnung oder einen Führerausweisentzug von mindestens einem Monat zur Folge (Art. 16a und 16b SVG).

Wer durch eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Abs. 2 SVG). Die Verurteilung wird im Strafregister eingetragen und der Führerausweis wird beim ersten Mal für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c SVG).

Im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen hat das Bundesgericht eine sehr schematische Rechtsprechung entwickelt, worin es die Anwendung von Artikel 90 Absatz 2 SVG an bestimmte Tempo-

Einsatzkräfte sollten sich deshalb nach Möglichkeit auch während dringlicher Dienstfahrten innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung bewegen.

limiten knüpft. Werden diese überschritten, wird in der Regel ungeachtet der konkreten Umstände des Falles eine grobe Verkehrsregelverletzung angenommen. Differenziert wird lediglich nach der Art der Strasse, auf der die Geschwindigkeitsüberschreitung geschieht. Demnach begeht eine grobe Verkehrsregelverletzung, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer richtungsgetrennten Autobahn um 35 km/h oder mehr, auf einer nicht richtungsgetrennten Strasse ausserorts um 30 km/h oder mehr oder innerorts um mehr als 25 km/h überschreitet.

Im Jahre 2013 wurde im SVG der Raseratbestand eingeführt. So wird mit Freiheitsstrafe von einem bis maximal vier Jahren bestraft, wer durch eine vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht (Art. 90 Abs. 3 SVG). Zudem muss der fehlbare Lenker seinen Führerausweis für zwei Jahre abgeben, im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren für immer (Art. 16c SVG). Als Raser gilt, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um einen der in Artikel 90 Absatz 4 SVG festgelegten Richtwerte überschreitet: Wer mit 70 km/h oder mehr durch eine 30er-Zone fährt, also 40 km/h schneller als erlaubt. Oder wer innerorts 50 km/h, ausserorts 60 km/h oder auf der Autobahn 80 km/h zu schnell unterwegs ist. Wer das Tempolimit um einen dieser Richtwerte überschreitet, begeht gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in jedem Fall eine Verletzung elementarer Verkehrsregeln gemäss Artikel 90 Absatz 3 SVG.

Sonderregelung bei dringlichen Dienstfahrten

Bei dringlichen Dienstfahrten kommt die Sonderregelung von Artikel 100 Ziffer 4 SVG zur Anwendung. Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken, dass im Interesse des Schutzes von wichtigen Rechtsgütern, wie insbesondere Leben und Gesundheit oder öffentliche Ordnung, gewisse Verkehrsregelverletzungen hinzunehmen sind. Als dringlich gelten Dienstfahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei oder des Zolls ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicher-

Durch die eingeschaltete Sondersignalisation werden sie durch die anderen Verkehrsteilnehmer wahrgenommen und ihnen wird der Vortritt oder der notwendige Raum zur Fortbewegung gewährt.

heit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.

Seit dem 1. August 2016 lautet die um Satz 3 erweiterte Ziffer von Artikel 100 SVG folgendermassen: «Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die

Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so kann die Strafe gemildert werden.»

In welchem Umfang dürfen Einsatzkräfte während einer dringlichen Dienstfahrt von den Geschwindigkeitsvorschriften abweichen? Sind sie bei Verübung von Raserdelikten von der Strafe befreit?

Auch wenn es in der Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt wird, muss das regelwidrige Verhalten verhältnismässig sein. Dies bedeutet, es ist zwischen den Gefahren, denen sowohl Dritte wie auch die Besatzung des Einsatzfahrzeugs ausgesetzt sind, und dem zu schützenden Rechtsgut (Rettung von Menschenleben oder Erhalt bedeutender Sachwerte) abzuwägen. Bei Verfolgungsfahrten muss die Polizei zudem das Ausmass der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer mit der Schwere der begangenen Straftaten vergleichen.

So hat das Bundesgericht etwa entschieden, dass es unverhältnismässig sei, wenn





hältnisse gut waren, die Strasse trocken war, es wenig Verkehr hatte und er durch seinen Beifahrer unterstützt wurde. Wer mit massiv übersetzter Geschwindigkeit fahre, gehe das hohe Risiko eines tödlichen Unfalls ein, die mit der nach Artikel 100 Ziffer 4 SVG verlangten Sorgfalt unvereinbar sei. Die Strafe könne auch nicht gemildert werden, denn der Fahrzeugführer habe die nach den konkreten Umständen erforderliche Sorgfalt vollständig ausser Acht gelassen.

Polizeibeamte einen fehlbaren Motorradfahrer wegen geringer SVG-Delikte, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Verfolgungsfahrt bereits abgeschlossen waren, auf der Autobahn verfolgen. Die Polizeibeamten überschritten dabei mehrfach die Höchstgeschwindigkeit (mit bis zu 186 km/h), sie fuhren dem Motorradfahrer im dichten Morgenverkehr zu nahe auf und hielten keinen genügenden Abstand beim Rechtsüberholen. Die Absicht, den Motorradfahrer zu identifizieren, rechtfertigt nicht die dabei eingegangenen Gefahren (Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2009; 6B_20/2009).

Jedes Abweichen von den Verkehrsregeln beeinträchtigt die Verkehrssicherheit. Artikel 100 Ziffer 4 SVG verlangt deshalb, dass die Führer von Einsatzfahrzeugen während einer dringlichen Dienstfahrt alle Sorgfalt beachten, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich ist. Diese müssen stets damit rechnen, dass ihr besonderes Vortrittsrecht missachtet werden könnte, da sie den normalen Verkehrsablauf stören. Sie dürfen daher von den Verkehrsregeln nur in dem Umfang abweichen, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmer die Warnsignale wahrnehmen und beachten können.

Das Bundesgericht bestätigte kürzlich ein Urteil gegen einen Polizeibeamten, der wegen eines Raserdelikts zu einer beding-

Eine massiv übersetzte Geschwindigkeitsüberschreitung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch während einer dringlichen Dienstfahrt nicht zulässig.



ten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist. Der Beamte war bei einer Verfolgungsjagd mit Blaulicht und Sirene in Genf mit 132 km/h unterwegs. Erlaubt sind auf der Strasse am Genfersee nur 50 km/h. Das Gericht hielt in seinem am 12. Dezember 2017 veröffentlichten Entscheid (Urteil 6B_1102/2016) zwar fest, dass Polizisten unter bestimmten Umständen Regeln missachten dürften, aber dies noch lange kein Grund sei, selbst eine Lebensgefahr heraufzubeschwören. Sirene und Blaulicht trügen bei hohem Tempo kaum zur Verminderung der Unfallgefahr bei. Autofahrer hätten nur wenig Zeit zu reagieren. Eine massiv übersetzte Geschwindigkeit sei im Falle einer dringlichen Dienstfahrt nicht gerechtfertigt. Bei einer dringlichen Dienstfahrt sei der Fahrzeugführer nicht besser zu stellen als Private bei einer Notfallfahrt. Dem Polizeibeamten half es auch nicht, dass die Ampeln auf Grün standen, die Sichtver-

Kein Freipass für Einsatzkräfte

Artikel 100 Ziffer 4 SVG ist kein Freipass für Einsatzkräfte. Diese sollten sich deshalb nach Möglichkeit auch während dringlicher Dienstfahrten innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung bewegen. Durch die eingeschaltete Sondersignalisation werden sie durch die anderen Verkehrsteilnehmer wahrgenommen und ihnen wird der Vortritt oder der notwendige Raum zur Fortbewegung gewährt.

Zudem sparen gemäss einer Studie der ADAC vom März 2011 Überholmanöver meist weniger Zeit als man glaubt. Durch Überholen lässt sich auf deutschen Landstrassen (Höchstgeschwindigkeit 100 km/h) relativ wenig Fahrzeit einsparen. Im Durchschnitt der Testfahrten waren es 9,5%. Bei durchschnittlichen Fahrstrecken von knapp 20 km sind das nur 1,5 Minuten. Zeitvorteile ergaben sich fast nur durch das Überholen von Lastwagen: https://www.adac.de/_mmm/pdf/fachdossier_ueberholen_auf_landstraesen_68414.

Yvonne Thomet, Rechtsanwältin und Juristin bei der Berufsfeuerwehr Bern

Literatur:
BSK SVG-KESHELAVA/DANGUBIC,
Art. 100, N 38 ff.; BSK SVG-FIOLKA,
Art. 90, N 3 ff

■ Folgende Geschwindigkeiten lassen sich ableiten:

Zulässig	Ordnungsbussenverfahren	Art. 90 Abs. 1 SVG	Art. 90 Abs. 2 SVG	Art. 90 Abs. 4 SVG
30 km/h	-45 km/h	46-54 km/h	55-69 km/h	70- km/
50 km/h	-55 km/h	56-74 km/h	75-99 km/h	100- km/h
80 km/h	-100 km/h	101-109 km/h	110-139 km/h	140- km/h
120 km/h	-145 km/h	146-154 km/	155-199 km/h	200- km/h

Wenn im Notfall jede Sekunde zählt!

Notfallsticker und Notfallkarte können das Leben Ihrer tierischen Mitbewohner retten.



En cas d'urgence chaque seconde compte!

Les autocollants d'urgence et les cartes d'urgence peuvent sauver la vie de vos animaux de compagnie.



Notfallsticker

- Der Notfallsticker an Ihrem Hauseingang und die Notfallkarte bei Ihren Ausweisen machen die Rettungskräfte auf Haustiere aufmerksam und können das Leben Ihrer tierischen Mitbewohner retten!
- **Vorzugspreis für Feuerwehren:** Um vom Vorzugspreis profitieren zu können, müssen die Bestellungen mit dem offiziellen Feuerwehr-Kommando-Login erfolgen.

Preis CHF

6.-

Art-Nr. 07.63



Jetzt online bestellen

www.swissfire.ch → E-Shop → Verschiedenes

Autocollant d'urgence

- Apposer un autocollant d'urgence sur la porte de votre habitation et joindre les cartes d'urgence à vos documents d'identité permet d'attirer l'attention des services de secours sur le fait que vous avez des animaux de compagnie qu'il faut sauver ou dont il faut s'occuper!
- **Prix préférentiel pour les sapeurs-pompiers:** pour pouvoir bénéficier du prix préférentiel, les commandes doivent être accompagnées du code d'accès officiel du commandement du corps de sapeurs-pompiers concerné.

Prix CHF

6.-

Art. n° 07.63



Commandez en ligne

www.swissfire.ch → e-shop → divers